

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

15. Jahrgang

Montag, 3. August 2009

Nummer 8

Aus dem Inhalt:

- ◆ Sitzungsplan der Ausschüsse der Stadtvertretung - August 2009 (Korrektur)
- ◆ Bekanntmachung der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 47 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Windpark Borg“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet Windenergie „Windpark Borg“
- ◆ Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet Windenergie Windpark Borg“
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, Siedlung Damgarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Sprechtag der Schiedsstellen

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

6. August + 3. September 2009
von 19:00 - 20:00 Uhr

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

20. August 2009
von 17:00 - 18:00 Uhr

Sprechtag des Kontaktbeamten der Polizei

Donnerstag, 6. August 2009, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, Zimmer 121

Donnerstag, 13. August 2009, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

11. August 2009, 14:00 - 18:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung

in den Rathäusern Ribnitz + Damgarten und im Bürgerbüro Ahrenshagen

Montag	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

Hinweis: Die Wohngeldstelle hat nur dienstags und donnerstags geöffnet.

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

5. September 2009 von 09:00 - 11:00 Uhr

Sitzungsplan der Ausschüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

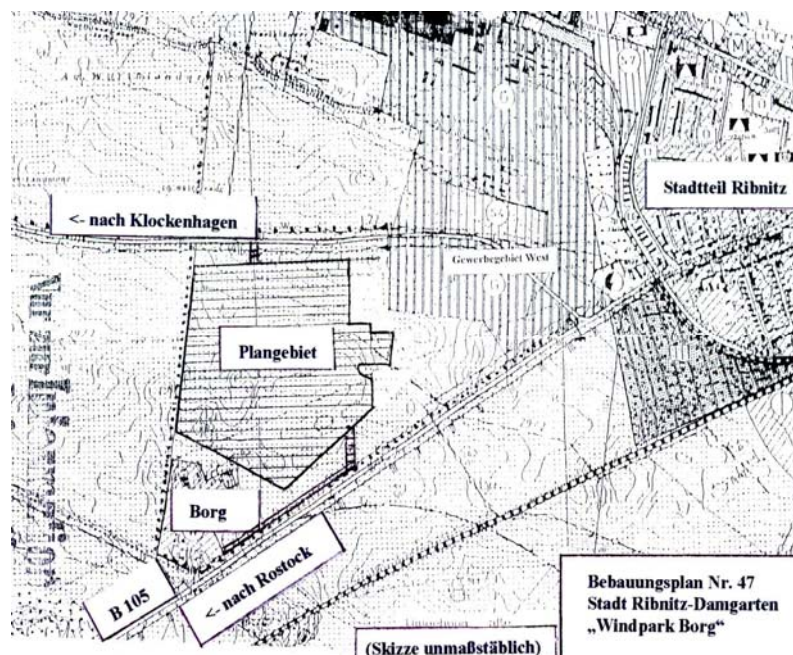
- Korrektur -

August 2009

Mi, 19. August 2009 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 19. August 2009 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Mecklenburger Str. 28
Mi, 26. August 2009 (18:30 Uhr)	Sportausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Do, 20. August 2009 (17:30 Uhr) - <u>neu</u>	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 27. August 2009 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Windpark Borg“

Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern – 3 K 24/05 – vom 20. Mai 2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 3. September 2003 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist mit Ablauf des 3. August 2009 rechtskräftig.



Ribnitz-Damgarten, 3. August 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet Windenergie, „Windpark Borg“

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Hauptausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2009 als Eilbeschluss die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet Windenergie, „Windpark Borg“, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 303 (tlw.), 308/2 (tlw.), 309/2 (tlw.), 310 (tlw.), 311, 312, 313, 314, 315 (tlw.), 316 (tlw.), 317 (tlw.), 318 (tlw.), 319 (tlw.), 320, 321, 322, 323 (tlw.), 324, 325 (tlw.), 326 (tlw.), 327 (tlw.), 328 (tlw.) und 329 (tlw.) der Gemarkung Ribnitz Flur 7, die Flurstücke 1 (tlw.), 2 (tlw.), 9 und 10 (tlw.) der Gemarkung Ribnitz, Flur 9 und die Flurstücke 11/2 (tlw.), 14/2, 76 (tlw.), 77 (tlw.), 78 (tlw.), 79/2 (tlw.), 80 (tlw.), 81/2 (tlw.), 82/2 (tlw.) und 83/2 (tlw.) der Gemarkung Borg Flur 1.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Glockenhäger Straße
- im Westen durch die Straße „Wildrosenweg“
- im Osten durch das Gewerbegebiet West I
- im Süden durch die Bundesstraße B 105

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- planerische Untersetzung des im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern ausgewiesenen Eignungsraumes für die Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Borg und Ribnitz
- Sicherstellung der Erschließung, verkehrstechnische Anbindung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

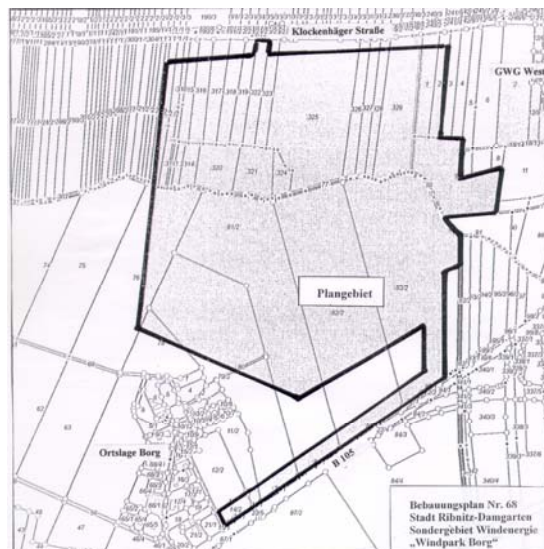
Resultierend aus der Vielzahl der zu beachtenden Belange, u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, besteht aus Sicht der Stadt Ribnitz-Damgarten ein Erfordernis zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Neben der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen im Eignungsraum soll im Rahmen des Planverfahrens u. a. auch untersucht werden, ob unter Abwägung aller Belange eine Beschränkung der Gesamthöhe der WEA erforderlich ist.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Ribnitz-Damgarten, 3. August 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet Windenergie, „Windpark Borg“

hier: Veränderungssperre

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 3. Juni 2009 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. 68 wurde mit Eilbeschluss des Hauptausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten am 3. Juni 2009 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 68, Sondergebiet Windenergie „Windpark Borg“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 413), und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3018), wird folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Hauptausschuss hat am 3. Juni 2009 beschlossen, dass für das Gebiet im Ortsteil Borg begrenzt

- im Norden durch die Klockenhäger Straße
- im Westen durch die Straße „Wildrosenweg“
- im Osten durch das Gewerbegebiet West I
- im Süden durch die Bundesstraße B 105

der Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet Windenergie, „Windpark Borg“, aufgestellt wird. Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 303 (tlw.), 308/2 (tlw.), 309/2 (tlw.), 310 (tlw.), 311, 312, 313, 314, 315 (tlw.), 316 (tlw.), 317 (tlw.), 318 (tlw.), 319 (tlw.), 320, 321, 322, 323 (tlw.), 324, 325 (tlw.), 326 (tlw.), 327 (tlw.), 328 (tlw.) und 329 (tlw.) der Gemarkung Ribnitz Flur 7, die Flurstücke 1 (tlw.), 2 (tlw.), 9 und 10 (tlw.) der Gemarkung Ribnitz, Flur 9 und die Flurstücke 11/2 (tlw.), 14/2, 76 (tlw.), 77 (tlw.), 78 (tlw.), 79/2 (tlw.), 80 (tlw.), 81/2 (tlw.), 82/2 (tlw.) und 83/2 (tlw.) der Gemarkung Borg Flur 1.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 68.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ribnitz-Damgarten.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

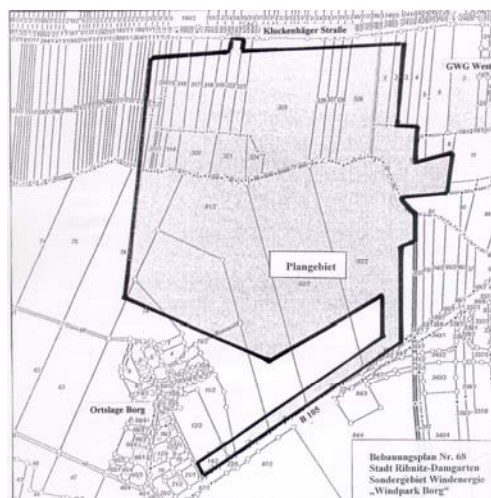
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 4. August 2009 in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden: Mo., Mi.: 13:00 - 16:00 Uhr, Di.: 9:00 - 12:30 und 13:00 - 16:00 Uhr, Do.: 9:00 - 12:30 und 13:00 - 18:00 Uhr und Fr.: 9:00 - 12:30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Ribnitz-Damgarten, 3. August 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4a (3) BauGB

In Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Geltungsbereich der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 reduziert. Der überarbeitete Entwurf der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Siedlung Damgarten“, für das Gebiet begrenzt:

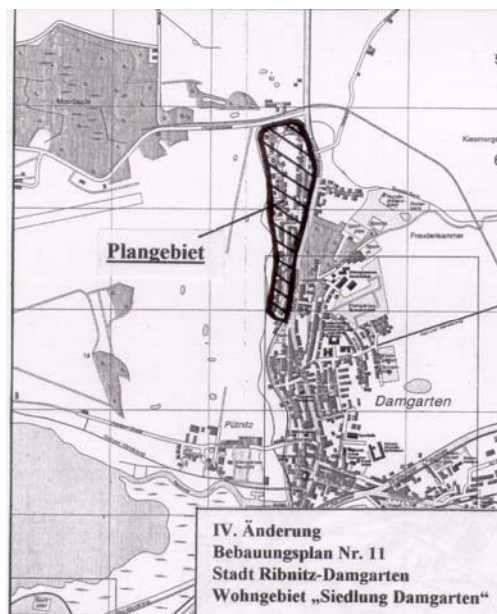
- im Norden durch einen Bolzplatz
- im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“
- im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“ sowie vorhandene Bebauung der „Karl-Liebknecht-Straße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 11. August 2009 bis zum 25. August 2009 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7:00 - 12:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 12:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	7:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurde. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass das Verfahren zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Ribnitz-Damgarten, 3. August 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Die Meldebehörde (nachfolgend Einwohnermeldeamt genannt) darf **Parteien, Wählergruppen** und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister (Name, Vorname, Adresse) erteilen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- und Ehejubiläen** darf das Einwohnermeldeamt eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf das Einwohnermeldeamt z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Wird bei einem Auskunftersuchen über eine bestimmte Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, darf das Einwohnermeldeamt im Einzelfall eine **erweiterte Melderegisterauskunft** erteilen, die über Namen und Anschrift hinaus z. B. Angaben über Geburtsdatum, Familienstand o. ä. enthalten kann. Wird eine solche Auskunft erteilt, hat das Einwohnermeldeamt den Betroffenen grundsätzlich zu unterrichten. Sie können verlangen, dass eine derartige erweiterte Melderegisterauskunft unterbleibt, wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen. Das Einwohnermeldeamt hat dann eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Auskunftersuchenden und Ihrem schutzwürdigen Interesse am Unterbleiben der Auskunft vorzunehmen.

Falls ein öffentliches Interesse besteht, darf das Einwohnermeldeamt eine so genannte **Gruppenauskunft** erteilen. In diesem Fall bittet der Auskunftersuchende (z. B. ein wissenschaftliches Forschungsinstitut) um die Mitteilung einer Vielzahl von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören (z. B. gleiche Altersgruppe, gleiches Geschlecht, gleiche Staatsangehörigkeit usw.). Sie können verlangen, dass im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Informationen über Ihre Person mitgeteilt werden, soweit Sie ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen.

Bereits eingerichtete Auskunftssperren und Übermittlungssperren gelten bis auf Widerruf.

HINWEIS

Dem Einwohnermeldeamt ist **jede Melderegisterauskunft** an Privatpersonen **untersagt**, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** o. ä. entstehen kann. Sollten Sie Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte dem Einwohnermeldeamt gesondert mit.

Ribnitz-Damgarten, 3. August 2009
Dr. Beate Brosien, Leiterin des Einwohnermeldeamtes



Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre-/Übermittlungssperre

Hiermit stelle ich,

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Wohnort

den Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre für folgende Übermittlungen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Angaben über:

- Adoption
- Adoptionspflegeverhältnis
- Alters- und Ehejubiläum

Auskunft an:

- Parteien/Wählergruppen
- Religionsgesellschaften (nicht eigene)

Auskunftssperre bei:

- berechtigtem Interesse
- Gefahr für Leben, Gesundheit und ähnliche Belange
- elektronischen Melderegisterauskünften

- Gratulation durch die Stadt/Gemeinden zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstage) nicht gewünscht

Begründung:

.....
.....

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

